



GEMEINDE  
K Ü R N B A C H

## SITZUNGSVORLAGE

Nr. 56/2021  
25.05.2021  
AZ: 656.22:SIEDLERSTRASSE  
Bearbeiter: Frau Knurr

### TOP Nr. 4 Teilsanierung der Siedlerstraße hier: Honorarangebot für Ingenieurleistungen

Anlagen:

1. Vergleiche Honorarangebote Sanierung Siedlerstraße

Status:  öffentlich  nichtöffentlich

Gremium:  Gemeinderat  
 Technischer Ausschuss  
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck:  Beschluss  Vorberatung  Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel
€		10.000 € (Planung 2021) 800.000 € (2022)		

Sitzungsverlauf:  
GRS 23.03.2021

#### I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das vorgelegte Honorarangebot i.H.v. 58.023,03 € des Ingenieurbüros Harald Bohner, Niefern-Öschelbronn, für die Teilsanierung der Siedlerstraße, anzunehmen.

#### II. Sachstandsbericht

In der Finanzplanung 2022 ist als große Investitionsmaßnahme die Teilsanierung der Siedlerstraße eingeplant. Für folgende Ingenieurleistungen gem. HOAI wurde nun ein Angebot eingeholt:

- Sanierung der Straße im Vollausbau
- Sanierung Hauptkanal und Seitenanschlussleitungen
- Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen
- Neubau FTTB
- Sonstige Medien (Koordination Strom, Gas etc.)
- Vermessungsleistungen

Die Leistungen werden nach der HOAI abgerechnet. Diese beinhaltet in § 44 HOAI Honorartafeln für Ingenieurbauwerke. Die Ingenieurbauwerke werden in § 41 HOAI aufgelistet und enthalten u.a. Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Leerrohrinfrastruktur (Fibernetz/ Glasfaserausbau). Für den Straßenbau gibt es in der HOAI unter § 48 eine gesonderte Honorartafel.

Anhand der zu leistenden Arbeiten und anhand der Anforderungen erfolgt eine Einstufung der Arbeiten in die Honorartabellen. Diese umfassen jeweils die Honorarzonen 1 bis 5. Je höher die Honorarzone ist, desto höher ist die Schwierigkeit einzustufen und das jeweilige Honorar, das verlangt bzw. gezahlt werden muss,

steigt an. Die Einstufung der Arbeiten in die jeweiligen Honorarzonen erfolgt anhand festgelegter, verbindlicher Kriterien, die in der Anlage zur HOAI (Anlage 12 bei Ingenieurbauwerken gem. § 41 HOAI und Anlage 13 bei Verkehrslenkungsanlagen gem. § 45 HOAI) aufgeführt sind. Die Teilsanierung umfasst verschiedene Gewerke. Diese wurden anhand der Kriterien bewertet und so den Honorarzonen zugeordnet. Innerhalb der Honorarzonen gibt es eine Spanne zwischen Mittel- und Höchstsatz.

In der Gemeinderatssitzung am 23.03.2021 wurde ein Honorarangebot der Willaredt Ingenieure, Sinsheim, vorgestellt. Im Gemeinderat wurde beschlossen, dass noch zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.

Aus diesem Grund wurde mit dem Ingenieurbüro Bohner, Niefern-Öschelbronn und den Weber Ingenieuren, Pforzheim Kontakt aufgenommen. Eine Aufstellung der Angebote ist in **Anlage 1** enthalten.

Grundlage für die Höhe des endgültigen Honorars ist später die Kostenberechnung der verschiedenen Gewerke gem. DIN 276, die als Kostenobergrenze fungiert.

Folgende Leistungsphasen werden jeweils angeboten:

<b>Willaredt Ingenieure Sinsheim</b>	Leistungsphase 1-3 Leistungsphase 5-9  LP 4 (Genehmigungsplanung) nicht erforderlich	Örtliche Bauüberwachung: 3%
<b>Ingenieurbüro Bohner, Niefern-Öschelbronn</b>	Leistungsphase 2-3 Leistungsphase 5-9  LP 4 (Genehmigungsplanung) nicht erforderlich	Örtliche Bauüberwachung: 3%
<b>Weber Ingenieure, Pforzheim</b>	Leistungsphase 1-3 Leistungsphase 5-9  LP 4 (Genehmigungsplanung) nicht erforderlich LP 9 (Objektbetreuung) nicht angeboten	Örtliche Bauüberwachung: 3,2 %

Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) ist in vorliegendem Fall nicht notwendig. Zusätzlich werden als besondere Leistung der LP 8 die zwingend notwendige örtliche Bauüberwachung beauftragt. Diese ist, anders als bei den Hochbauleistungen, nicht Bestandteil der Leistungsphase 8 und muss daher separat beauftragt werden. Da eine örtliche Bauüberwachung durch ein Ingenieurbüro zwingend notwendig ist, wird diese Leistung mit 3% der anrechenbaren Kosten vergütet.

Das Ingenieurbüro Bohner hat, wie man **Anlage 1** entnehmen kann, einen reduzierten Satz in LP 2 und 8 angeboten, sodass hier das vereinbarte Honorar prozentual unter den Sätzen der HOAI liegt.

Diese Einstufungen in die Honorarzonen nach HOAI verteilen sich wie folgt:

<b>Willaredt Ingenieure Sinsheim</b>	<b>Gewerk</b>	<b>Honorarzone</b>
	Kanalbau offene Bauweise	III, Mindestsatz
	Kanalbau geschlossene Bauweise	III, Mindestsatz
	Wasserversorgung	II, Mittelsatz
	Fibernet (FTTB)	II, Mittelsatz
	Straßensanierung	III, Mindestsatz
<b>Ingenieurbüro Bohner, Niefern-Öschelbronn</b>	<b>Gewerk</b>	<b>Honorarzone</b>
	Kanalbau	II, Mittelsatz
	Wasserversorgung	II, Mittelsatz
	Fibernet (FTTB)	II, Mittelsatz
	Straßensanierung	II, Mittelsatz
<b>Weber Ingenieure, Pforzheim</b>	<b>Gewerk</b>	<b>Honorarzone</b>
	Kanalbau	III, Mindestsatz
	Wasserversorgung	II, Mindestsatz zzgl. 50%
	Fibernet (FTTB)	-
	Straßensanierung	III, Mindestsatz

Die Einstufung der Gewerke in die Honorarzonen ist letztendlich ausschlaggebend für die Höhe des späteren Honorars. Die letztendliche Höhe des Honorars wird anhand der Kostenberechnung nach DIN 276 festgelegt. Je höher die Honorarstufe ist, desto höher ist auch später das Honorar, auch bei Zugrundelegung der gleichen Kostenberechnung.

Durch das Ingenieurbüro Bohner wurde für die Teilsanierung der Siedlerstraße eine erste Kostenschätzung i.H.v. 433.160,00 € vorgelegt. Das Honorarangebot enthält Reduzierungen in der LP 2 und 8, bei gleicher Leistung. Zudem ist die Einstufung in die Honorarzonen 2 Mittelsatz durchweg am niedrigsten. Das Honorarangebot dieses Ingenieurbüros ist daher auskömmig. Von der Verwaltung wird die Auftragsvergabe empfohlen.